

FSV Wehringen 1947 e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung



Allgemeine Grundsätze:

1. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, das Beitragseinzugsverfahren sowie die Gebühren und Umlagen des Vereins.
2. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
3. Im Zweifel und bei Widersprüchen gehen die Regelungen der Satzung der Beitragsordnung vor.

Beiträge:

4. Die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die aktuellen Beiträge des Vereins finden sich am Ende dieser Beitragsordnung als Anlage sowie auf der Homepage www.fsv-wehringen.de
5. Der Teil des jährlichen Mitgliedsbeitrags, der dem Gesamtverein zufließt (sog. Grundbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgesetzt. Eine Änderung des Grundbeitrags kann nur erfolgen, wenn dieses Begehren ordnungsgemäß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntgemacht worden ist.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden im 2jährigen Turnus um 5% erhöht, erstmalig zum 01.01.2023.
7. Im Familienbeitrag sind die Eltern sowie sämtliche zur Familie gehörenden Kinder und Jugendlichen bis einschließlich dem 18. Lebensjahr eingeschlossen.

Spartenbeiträge, zusätzliche Beiträge:

8. Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Unkosten zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
9. Die Abteilung Fußball erhebt einen Spartenbeitrag von € 30,- für Einzelpersonen, ab zwei Personen (Familienbeitrag) € 50,-.
10. Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (z.B. Skikurs, Ballett, o. ä.) können von den Abteilungen bzw. vom Vorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden.

Beitragskonto des Vereins:

11. Der Verein führt folgendes Beitragskonto:
 - a. Kontoinhaber: FSV Wehringen 1947 e.V.
 - b. IBAN: DE87 7206 9036 0000 6150 05
 - c. BIC: GENODEF1801
 - d. Bankinstitut: Raiffeisenbank Bobingen
12. Mit Aufnahme in den Verein hat sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Einzug erfolgt zum 01.03. eines jeden Jahres.
13. Mitglieder, die sich nicht am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, zahlen zusätzlich für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro.
14. Für entstandene Unkosten, die dem Verein durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied 15,- € berechnet.

FSV Wehringen 1947 e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung



Entrichtung der Beiträge:

15. Bei Neuaufnahmen bis zum 30.06. eines Jahres ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahmen nach dem 30.06. ein Halbjahresbeitrag zu zahlen.
16. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
17. Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben.

Austritt aus dem Verein:

18. Der Austritt aus dem Verein ist nach § 6 Absatz 2 der Satzung jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres (Eingangsdatum) in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Inkrafttreten:

19. Diese Gebührenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. November 2022 in Kraft.
20. Die Änderung der Beiträge mit Wirkung vom 01.01.2023 wurde bei der Mitgliederversammlung am 17.11.2022 beschlossen.

Wehringen, im November 2022 im Namen der Vorstandschaft:

1. Vorsitzende Dagmar Simnacher